



Resolution 2529 (2020)**vom Sicherheitsrat verabschiedet am 25. Juni 2020**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Straflosigkeit all derer, die für schwere internationale Verbrechen verantwortlich sind, zu bekämpfen, und der Notwendigkeit, alle vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (IStGHR) und vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) angeklagten Personen vor Gericht zu stellen, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf das Mandat des mit Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 geschaffenen Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe,

unter Hinweis auf die Artikel 25 und 26 des in Anlage 1 der Resolution 1966 (2010) enthaltenen Statuts des Mechanismus betreffend die Überwachung der Strafvollstreckung beziehungsweise die Begnadigung oder Strafumwandlung,

eingedenk des Artikels 14 Absatz 4 des Statuts des Mechanismus,

unter Hinweis auf seinen mit Resolution 2422 (2018) vom 27. Juni 2018 gefassten Beschluss, den Ankläger des Mechanismus für einen Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2020 zu ernennen, und den Beschluss, dass der Ankläger des Mechanismus danach für eine zweijährige Amtszeit ernannt oder wiederernannt werden kann, ungeachtet des Artikels 14 Absatz 4 des Statuts des Mechanismus,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Serge Brammertz zum Ankläger des Mechanismus zu ernennen (S/2020/580),

unter Hinweis darauf, dass die Staaten dringend mit dem Mechanismus zusammenarbeiten müssen, um die Festnahme und Überstellung der noch flüchtigen Personen zu bewirken, gegen die der IStGHR Anklage erhoben hat, und in diesem Zusammenhang außerdem *unter Hinweis* auf die während des Überprüfungszeitraums angenommene Resolution 74/273 der Generalversammlung vom 21. April 2020,

unter Hinweis auf seinen in Resolution 1966 (2010) gefassten Beschluss, dass der Mechanismus zunächst für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem in Ziffer 1 der Resolution genannten ersten Datum der Tätigkeitsaufnahme tätig sein wird, seinen Beschluss, vor Ablauf dieses Anfangszeitraums und danach alle zwei Jahre die Fortschritte bei der Arbeit des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, zu überprüfen, und seinen Beschluss, dass der Mechanismus nach jeder solchen Überprüfung für Folgezeiträume von jeweils zwei Jahren weiter tätig sein wird, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt,



darauf hinweisend, dass der derzeitige Tätigkeitszeitraum des Mechanismus am 30. Juni 2020 endet,

nach Durchführung seiner Überprüfung der seit der letzten Überprüfung des Mechanismus im Juni 2018 erzielten Fortschritte bei der Arbeit des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, gemäß Ziffer 17 der Resolution 1966 (2010) und im Einklang mit dem in der Erklärung seiner Präsidentschaft vom 28. Februar 2020 (S/PRST/2020/4) dargelegten Verfahren,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, Serge Brammertz mit Wirkung vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2022 zum Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zu ernennen;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich flüchtige Personen mutmaßlich auf freiem Fuß befinden, *weiterhin nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Mechanismus zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere so bald wie möglich die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Personen zu bewirken, gegen die der IStGHR Anklage erhoben hat;

4. *stellt* mit Besorgnis *fest*, dass sich der Mechanismus bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, Problemen gegenüberstellt, *betont*, wie wichtig es ist, rasche und dauerhafte Lösungen für diese Probleme zu finden, auch als Teil eines Aussöhnungsprozesses, *befürwortet* alle diesbezüglichen Bemühungen und *wiederholt* in diesem Zusammenhang seine Aufforderung an alle Staaten, mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

5. *begrüßt*, dass am 16. Mai 2020 in Frankreich Félicien Kabuga festgenommen wurde, der wegen mutmaßlich 1994 in Ruanda begangenen Völkermordes und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt ist, *lobt* die Zusammenarbeit zwischen dem Mechanismus, insbesondere der Anklagebehörde, und den Strafverfolgungs- und Justizbehörden in Frankreich sowie Ruanda, Belgien, dem Vereinigten Königreich, Deutschland, Österreich, den Niederlanden, Luxemburg, den Vereinigten Staaten, der Schweiz und anderen Ländern, gemeinsam mit dem Europol und der INTERPOL, die zur Auffindung und Festnahme des Flüchtligen beigetragen hat, und *erkennt an*, dass dies ein wichtiger Schritt der Zusammenarbeit mit dem Mechanismus gemäß Ziffer 4 der Resolution 2422 (2018) ist, mit dem Ziel, vom IStGHR angeklagte Personen vor Gericht zu stellen;

6. *betont*, dass der Mechanismus angesichts des erheblich geringeren Umfangs der verbliebenen Aufgaben als eine kleine, befristete und effiziente Struktur geschaffen wurde, deren Aufgaben und Größe mit der Zeit abnehmen werden und die über eine kleine Zahl Bediensteter verfügt, die den verringerten Aufgaben angepasst ist, und *ersucht* den Mechanismus in Anbetracht dessen, dass er erklärt hat, dass er diese Kriterien uneingeschränkt einhalten wird, sich bei seinen Tätigkeiten auch weiterhin von diesen Kriterien leiten zu lassen;

7. *begrüßt* den dem Rat gemäß der Erklärung seiner Präsidentschaft (S/PRST/2020/4) vorgelegten Bericht des Mechanismus (S/2020/309) zum Zweck der Überprüfung der Fortschritte bei der Arbeit des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, wie nach Ziffer 17 der Resolution 1966 (2010) gefordert, und den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste (AIAD) über die Evaluierung der Methoden und der Arbeit des Mechanismus (S/2020/236), unter Kenntnisnahme von den Schlussfolgerungen des AIAD zur

Umsetzung der Empfehlungen des AIAD und zur Durchführung der Ziffer 8 der Resolution 2422 (2018) durch den Mechanismus;

8. *nimmt Kenntnis* von der bisherigen Arbeit des Mechanismus, insbesondere der Erarbeitung eines Rechts- und Regelungsrahmens und von Verfahren und Arbeitsmethoden, die mit dem Statut des Mechanismus vereinbar sind und auf den Erkenntnissen und bewährten Verfahrensweisen des IStGHJ und des IStGHR und anderer Gerichtshöfe aufbauen, unter anderem, dass Auswahllisten verwendet werden, damit Richter und Bedienstete nur bei Bedarf eingesetzt werden, dass Richter und Bedienstete so weit wie möglich in Fernarbeit tätig sein können und dass die Richterschaft möglichst selten vollzählig an den Vorverhandlungen zu den Haupt- und Berufungsverfahren teilnehmen muss, mit dem Ziel, die Kosten für die richterlichen Tätigkeiten im Vergleich zu denen des IStGHJ und des IStGHR erheblich zu senken, und *lobt* den Mechanismus für seine Anstrengungen zur Senkung dieser Kosten;

9. *nimmt ferner Kenntnis* von den Auffassungen und Empfehlungen der Informellen Arbeitsgruppe des Rates für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zur Arbeit des Mechanismus, die sich in dieser Resolution niederschlagen, und *ersucht* den Mechanismus, diese Auffassungen zu berücksichtigen und die Empfehlungen umzusetzen und auch weiterhin Schritte zu unternehmen, um die Effizienz, Wirksamkeit und Transparenz seines Managements weiter zu erhöhen, insbesondere i) die noch nicht umgesetzten Empfehlungen des AIAD vollständig umzusetzen, ii) so früh wie möglich klare und präzise Voraussagen über den Abschluss seiner Tätigkeit zu erarbeiten und sich diszipliniert daran zu halten, iii) weiterhin für geografische Vielfalt und eine ausgewogenere Vertretung der Geschlechter unter den Bediensteten zu sorgen und dabei gleichzeitig die fachliche Kompetenz weiter zu gewährleisten, iv) weiterhin eine mit seinem befristeten Mandat vereinbare Personalpolitik umzusetzen, v) die Kosten weiter zu senken, unter anderem durch flexible Personalausstattung, und vi) für Abstimmung und den Austausch von Informationen zwischen den drei Organen des Mechanismus in Angelegenheiten zu sorgen, die sie gleichermaßen betreffen, um systematisches Denken und Planen für die Zukunft zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Mechanismus *erneut*, in seine Halbjahresberichte an den Rat Informationen über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte sowie detaillierte Informationen über die Personalausstattung des Mechanismus, die jeweilige Arbeitsbelastung und die damit verbundenen Kosten, aufgeschlüsselt nach Abteilung, und detaillierte Voraussagen über die Dauer der verbleibenden Aufgaben auf der Grundlage der verfügbaren Daten aufzunehmen;

11. *erinnert* daran, wie wichtig es ist, die Rechte unter der Autorität des Mechanismus inhaftierter Personen zu gewährleisten, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Normen, insbesondere derer im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung;

12. *erinnert* daran, dass er dem Mechanismus in Resolution 2422 (2018) nahegelegt hat, eine angemessene Lösung für die Herangehensweise an die vorzeitige Freilassung durch den IStGHR verurteilter Personen zu erwägen, und *stellt fest*, dass während des Überprüfungszeitraums Bedingungen für eine vorzeitige Freilassung in geeigneten Fällen festgelegt wurden und der Mechanismus die diesbezüglichen Verfahren weiterentwickelt hat;

13. *stellt fest*, dass der Rat die Überprüfung der seit der letzten Überprüfung des Mechanismus im Juni 2018 erzielten Arbeitsfortschritte des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, gemäß Resolution 1966 (2010) abgeschlossen hat;

14. *erinnert* im Hinblick auf die Stärkung der unabhängigen Aufsicht über den Mechanismus daran, dass künftige Überprüfungen nach Ziffer 17 der Resolution 1966 (2010) die beim AIAD erbetenen Evaluierungsberichte über die Methoden und die Arbeit des

Mechanismus umfassen sollen, wie in der Erklärung der Ratspräsidentschaft ([S/PRST/2020/4](#)) angegeben;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
-